

ANTRAG DES STADTRATES
WEISUNG ZU HANDEN
DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 108/16
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBURO 14. Oktober 2016
VORBERATUNG
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.22 **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Raffaella Piatti, JLIE, und Mitunterzeichnende, betreffend Überarbeitung Inventar schützenswerter Bauten – Denkmalschutz dort, wo's Sinn macht**

GESCH.-NR. SR 2016-2183
BESCHLUSS-NR. SR 2016-201
VOM 8. Dezember 2016
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Hochbau
REFERENT Fürst Reinhard



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLUSS-NR. GGR

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

16

16.04

16.04.22

GEMEINDEORGANISATION

Grosser Gemeinderat

Postulate

BETRIFFT

**Postulat Raffaella Piatti, JLIE, und Mitunterzeichnende, betreffend Überarbeitung Inventar schützenswerter Bauten – Denkmalschutz dort, wo's Sinn macht
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 18 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Der Bericht des Stadtrates wird zur Kenntnis genommen und das Postulat der Gemeinderätin Raffaella Piatti und Mitunterzeichnenden betreffend „Überarbeitung Inventar schützenswerter Bauten - Denkmalschutz dort, wo's Sinn macht“, als erledigt abgeschrieben.
2. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Abteilung Hochbau



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 8 DEZEMBER 2016

GESCH.-NR.-SR	2016-2183
BESCHLUSS-NR. SR	2016-201
GESCH.-NR. GGR	108/16

BERICHT DES STADTRATES

GESCHICHTE DES INVENTARS DER KUNST- UND KULTURHISTORISCHEN SCHUTZOBJEKTE VON KOMMUNALER BEDEUTUNG

Mit dem Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) im Jahre 1975 entstand für die Gemeinden die Pflicht, Inventare über potenzielle Schutzobjekte zu erstellen. Mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; LS 702.11) von 1977 wurden entsprechende Rahmenbedingungen für die Erstellung solcher Inventare festgelegt. Im Dezember 1983 liess der Stadtrat eine Liste mit möglichen Schutzobjekten ausarbeiten. Mit Beschluss vom 21. Juni 1984 wurde das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung, umfassend 251 kommunale Objekte, festgesetzt. Hinzu kam eine unbestimmte Anzahl an überkommunalen Schutzobjekten.

Die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sieht vor, dass die Inventare in regelmässigen Abständen Neubeurteilungen zu unterziehen sind. Aus der ständigen Praxis und aus den Empfehlungen der kantonalen Denkmalpflege ergibt sich, dass dieser Prozess alle 12 bis 15 Jahre zu wiederholen ist. Das Verzeichnis wurde im Jahre 1995 überarbeitet und am 5. Dezember 1996 durch den Stadtrat festgesetzt. Das neue Inventar beinhaltete 347 Objekte. In dieser Liste waren die überkommunalen Schutzobjekte teilweise, jedoch nicht vollständig, erfasst. Das Inventar enthielt Objekte in den Kernzonen, den übrigen Bauzonen und auch in der Landwirtschaftszone. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit wurden bei der in den Jahren 1997/98 erfolgten Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) die inventarisierten Objekte in den Kernzonen in den entsprechenden Kernzonenplänen markiert (bzw. mit einem schwarzen Punkt versehen).

Ein Jahrzehnt später leitete der Stadtrat am 22. November 2007 den Projektstart für eine weitere Überarbeitung des Inventars ein. Dabei wurden mitunter neue formale Mindestanforderungen, welche voraussetzten, dass pro inventarisiertes Objekt ein Inventarblatt erstellt wird, berücksichtigt. Nach Durchführung eines Submissionsverfahrens wurde ein auf denkmalpflegerische Themen spezialisiertes Unternehmen unter Einsetzung eines Begleitgremiums, bestehend aus vier Stadträten, einem Mitglied der Baubehörde und drei Verwaltungsmitarbeitenden, mit der Überarbeitung beauftragt.

Die Inventarüberarbeitung fand gemäss kantonalen Vorgaben in mehreren Schritten statt. Zuerst wurden die in Papierform vorhandenen denkmalpflegerischen Gutachten von der beauftragten Firma gesichtet und digitalisiert. Daraufhin wurde das gesamte Stadtgebiet systematisch begangen und die relevanten Objekte fotografiert, stichwortartig erfasst und bewertet. Die Ergebnisse wurden in einem Workshop mit den Mitgliedern der Begleitkommission diskutiert und nach beachtenswerten und unbedeutenden Objekten sortiert.

In einem nächsten Schritt galt es, die beachtenswerten Objekte detailliert zu recherchieren, ein dazugehöriges Inventarblatt auszuarbeiten und zu bewerten. Bewertungskriterien waren gemäss PBG der architektur-, kunst-, sozial- und wirtschaftshistorische sowie der städtebauliche und situative Wert. Die Bewertungen wurden wiederum mit der Begleitkommission in Workshops diskutiert und definitiv festgelegt. Zum Schluss wurde die in rund eineinhalb Jahren erarbeitete Dokumentation in einem Abschlussbericht zusammengefasst und das Gesamtpaket zu Händen des Stadtrats verabschiedet. Am 28. Mai 2009 setzte der Stadtrat das neu überarbeitete kommunale Inventar fest. Dieses enthielt nun 156 schützenswerte (höhere Schutzkategorie) und 130 erhaltenswert (tieferer Schutzkategorie) Gebäude, also insgesamt 286 kommunal schützenswerte Objekte. Deklaratorisch wurden im neuen Inventar auch sämtliche 29 kantonal inventarisierte sowie ein national inventarisiertes Objekt/e aufgeführt. Somit besteht das Inventar heute aus insgesamt 316 Objekten.

Die Kosten für die gesamte Inventarüberarbeitung beliefen sich auf rund Fr. 120'000.-. Auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung handelte es sich um gebundene Kosten.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 8 DEZEMBER 2016

GESCH.-NR.-SR 2016-2183
BESCHLUSS-NR. SR 2016-201
GESCH.-NR. GGR 108/16

DER FALL KYBURG

Für den Ortsteil Kyburg existiert ein kantonales Inventar mit verschiedenen Schutzobjekten innerhalb des Dorfes und bei der ehemaligen Spinnerei in Mülau. Da es sich beim Dorf Kyburg aber um ein überkommunal schützenswertes Ortsbild handelt, müssen Bauvorhaben innerhalb des Dorfes von der kantonalen Denkmalpflege bewilligt werden; auch wenn das betreffende Gebäude selbst nicht in einem Inventar enthalten ist.

ENTLASSUNGEN IM RAHMEN VON INVENTARBEREINIGUNGEN

Die gleichzeitige Entlassung mehrerer Objekte aus dem Inventar ohne aktuellen Anlass für das Einzelobjekt, also z.B. im Rahmen einer Inventarüberarbeitung, ist gemäss Verwaltungsgericht nur dann möglich, wenn solche Entlassungen auf hinreichenden Abklärungen beruhen und einzelobjektbezogen gute Begründungen enthalten (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19.05.2010, VB.2009.00662, E. 3.3). Eine Inventarentlassung in diesem Rahmen darf nur erfolgen, wenn die einzelnen Objekte tatsächlich die Kriterien eines Schutzobjekts nicht erfüllen. De facto muss also, um rechtlich korrekt zu handeln, bei der Entlassung von Objekten aus dem Inventar im Minimum ein denkmalpflegerisches Kurzgutachten pro Objekt erstellt werden, worin der Schritt gut und nachvollziehbar begründet wird.

SCHLUSSFOLGERUNG DES STADTRATES

Eine Inventarüberarbeitung soll in regelmässigen Intervallen, etwa alle 12 – 15 Jahre, erfolgen. Die letzte Neubeurteilung des Inventars fand im Jahre 2009 statt und hat rund Fr. 120'000.- gekostet. Sie wurde gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben vorgenommen, umfassend erarbeitet und politisch breit abgestützt diskutiert. Die nächste Überarbeitung sollte im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 erfolgen.

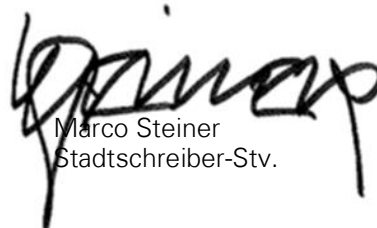
Wie in den Erwägungen beschrieben, kann auf Grund eines Verwaltungsgerichtsentscheides eine generelle Inventarstraffung, welche Inventarentlassungen zur Folge hat, nur durchgeführt werden, wenn im Minimum eine denkmalpflegerische Kurzgutachten pro Objekt, welches entlassen werden soll, erstellt wird. Der Schritt der Entlassung muss gut und nachvollziehbar begründet werden. Pro Kurzgutachten ist mit etwa Fr. 1'000.- bis Fr. 2'000.- zu rechnen. Je nach Anzahl der zu entlassenden Objekte summieren sich die Gesamtkosten rasch zu einem sehr hohen Betrag. Im Rahmen des laufenden Budgets ist dies nicht möglich. Der Grosse Gemeinderat müsste dafür einen Kredit ausserhalb des Budgets genehmigen.

Somit kommt der Stadtrat zum Schluss, dass eine goss angelegte Inventarbereinigung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht ist und die Kosten dafür zu hoch sind. Einzelfallabklärungen zur Schutzwürdigkeit von Bauten werden aber weiterhin auf Begehren von Grundeigentümern vorgenommen.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 09.12.2016
ms